



Fettlösliche Vitamine A D E K

Hinweise zur Substitution der fettlöslichen Vitamine A, D, E, K

1. Hochdosierte Mono-Depotpräparate zur i.m. (intramuskulären = in den Muskel) – Injektion

Vitamin A

*Vitamin A 300.000 IE (Streuli Schweiz) 1 ml 300.000 IE
 1 Pg = 10 Ampullen 1/3 d. Ampulle je Monat
 Da die prophylaktische Dosierung 300.000 IE zu hoch und evtl. toxisch ist, bitte **1/3 der Ampulle** (= 100.000 IE) in eine Insulinspritze (1ml; PZN 7250414) aufziehen und mit einer Kanüle tief in den Muskel verabreichen. (Bezug über: Örtliche Apotheke/Internationale Apotheke oder Pharmavertrieb: Heinze GmbH, 79539 Lörrach, Tel.: 07621/956460)

Vitamin D

*Vitamin D Präparat D3-Vicotrat 100.000. Hier bitte in den für Sie festgelegten Zeitabständen (beispielsweise alle 3 Monate) nur eine **halbe Ampulle** spritzen lassen.

Vitamin E

*E-Vicotrat (Heyl) 2 ml 100 mg alpha-Tocopherolacetat
 1 Ampulle monatlich

Vitamin K

*Konaktion MM 10 mg (Roche) 1ml 10 mg Phytomenadion (VitK1)
 1 Ampulle, wenn der Quickwert unter 80 % (Kontrolle alle 3 Monate)

2. Möglichkeit für den Bezug der fettlöslichen Vitamine A,D,E,K in nur einer Ampulle

Nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung haben Sie die Möglichkeit, die entsprechende Ampulle bei folgender Apotheke zu erwerben:

Schlossapotheke

Herrn Dr. Eichele
 56068 Koblenz/Rhein; Tel.: 0261/18430

Auf telefonische Rückfrage wurden uns folgende Preisangaben genannt (Stand: August 2016):

Schlossapotheke: 1 Ampulle 3,50 €

Die Preisangabe bezieht sich auf Verordnung auf einem Privatrezept.

Eine Verordnung auf Kassenrezept soll auch möglich sein. Die Kosten für die fettlöslichen Vitamine können auf Grundlage des geltenden Rechts von den Krankenkassen erstattet werden.

(Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Verordnung – Arzneimittelrichtlinien/AMR 20.2 h –)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger 2006; Nr. 40: S. 1255; am 26.02.2006 in Kraft getreten

In diesem Fall würden nur Rezeptgebühren anfallen.

Voraussetzung: Es muss ein, durch die entsprechende Ernährung nicht vermeidbarer/behebbarer Vitaminmangel vorliegen (Bsp.: nach Entfernung des Dünndarmes oder Malnutrition z.B. nach Pankreas-OP oder labortechnisch nachgewiesener Vitaminmangel) und der Arzt muss einen diesbezüglichen Indikationsvermerk auf dem Rezept vornehmen.

Es gibt Hinweise, dass nicht bei jedem Betroffenen eine prophylaktische Substitution von Vitamin E und K notwendig ist. Durch Bestimmung des Quickwertes (als Parameter d. Vit. K-Aufnahme) und des Vitamin E-Spiegels kann der Betroffene entsprechend seines Bedarfes versorgt werden.